



Abs.: **BIZEPS**, Schönngasse 15-17/4, 1020 Wien

An die Parlamentsdirektion  
Abteilung L1 - Nationalratsdienst  
z. H. Herrn. Mag. Gottfried Michalitsch

per Mail: [NR-AUS-PETBI.Stellungnahme@parlament.gv.at](mailto:NR-AUS-PETBI.Stellungnahme@parlament.gv.at)  
CC: [Sarah.Koenig@parlament.gv.at](mailto:Sarah.Koenig@parlament.gv.at)

Wien, 30. Juni 2020

## Stellungnahme zur Bürgerinitiative 1/BI

Sehr geehrter Mag. Michalitsch!

Gerne kommen wir auch dieses Mal dem Ersuchen des Ausschusses für Petitionen und Bürgerinitiativen nach und bedanken uns für diese Gelegenheit, unseren Standpunkt einzubringen.

Wir übersenden hiermit eine Stellungnahme zur Bürgerinitiative 1/BI „Diskriminierung von Menschen mit Behinderung durch die österreichische Gesetzgebung“  
[https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/BI/BI\\_00001/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/BI/BI_00001/index.shtml)

Da uns Ihre Anfrage erst am 25. Juni 2020 erreicht hat, bitten wir die Verzögerung zu entschuldigen.

Als Zentrum für Selbstbestimmtes Leben sind wir seit mehr als 25 Jahren in der Schaffung und Durchsetzung von Rechten von Menschen mit Behinderungen tätig. So gesehen wird es nicht verwundern, dass wir die in der Bürgerinitiative erwähnten Anliegen grundsätzlich teilen.

Die in den drei Punkten angesprochenen Aspekte sind dazu geeignet, einen Widerspruch zum geltenden **Benachteiligungsverbot des Artikel 7 B-VG** („Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“) zu erkennen.

Auch sei die ebenfalls im Artikel 7 B-VG festgeschriebene **Staatszielbestimmung** erwähnt, die unserer Einschätzung derzeit in diesen Anliegen unzureichend umgesetzt ist: „Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.“

Der VfGH hat schon vor einigen Jahren in einer - unserer Einschätzung nach vergleichbaren Angelegenheit (§ 39 Abs 1 Z. 3 Arbeitslosenversicherungsgesetz) - **erkannt**<sup>1</sup>, dass derartige Bestimmungen in Konflikt mit dem Gleichheitsgrundsatz stehen (können).

---

<sup>1</sup> VfGH 27.11.2001, B 2128/00.

Das Vorliegen einer sachlichen Rechtfertigung scheint insoweit fraglich, da die Erfahrungen der Praxis - wie auch eine Studie für das Sozialministerium - Handlungsbedarf aufzeigen – siehe auch Stellungnahme<sup>2</sup> des Sozialministeriums an den Ausschuss vom 5. Mai 2020.

Wir sehen Bürgerinitiative 1/BI als wichtigen Hinweis an das Parlament, dass zur Umsetzung des Artikels 27 „Arbeit und Beschäftigung“ und des Artikels 28: „Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz“ der **UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen** Handlungsbedarf besteht.

Ausdrücklich möchten wir darauf hinweisen, dass es in diesem Bereich eines **Gesamtkonzepts zur arbeitsrechtlichen Gleichstellung UND zur Möglichkeit einen angemessenen Lebensstandard** auch bei nur beschränkter Fähigkeit zu erreichen, die eigene Arbeitskraft einzubringen, bedarf. Derzeit hängt es sehr von der individuellen Lebenssituation ab, ob ein angemessener Lebensstandard erreichbar ist, oder ob eine lebenslange Zuweisung zur Gruppe der Personen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, erfolgt.

Das **Regierungsprogramm ÖVP-GRÜNE** „Aus Verantwortung für Österreich“ hält an mehreren Stellen den in diesem Bereich notwendigen Handlungsbedarf fest und kündigt Veränderungen an.

Exemplarisch seien hier „Lohn statt Taschengeld“, „Übergang und Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern“, „mehr Menschen mit Behinderung als bisher in Erwerbsarbeit bringen“, „gemeinnützige, sozialökonomische Betriebe“, „Keine automatische Arbeitsunfähigkeitsfeststellung bei Jugendlichen unter 24 Jahren“, „Erarbeitung bundeseinheitlicher Rahmenbedingungen zur Persönlichen Assistenz in allen Lebensbereichen unabhängig von der Art der Behinderung“ genannt.

Unserer Meinung nach sollten die Anliegen der Bürgerinitiative 1/BI und die von uns erwähnten Handlungsnotwendigkeiten aufgegriffen und verstärkt in die parlamentarische Behandlung einfließen.

Allerdings erachten wir es für wichtig, dies **nicht anhand von punktuellen Änderungen** zu diskutieren, sondern ein **Gesamtkonzept zu entwickeln**, das einerseits derzeit bestehende Ungleichbehandlungen und vermeintliche Diskriminierungen beseitigt und andererseits die Vorgaben der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erfüllt. Dies wird zur Folge haben, dass neben den Vorhaben im Regierungsprogramm weitere Aspekte zu regeln sind.

Wir hoffen, mit dieser Stellungnahme einen Input für die weitere parlamentarische Arbeit gegeben zu haben und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Ladstätter M.A.

---

<sup>2</sup> [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SBI/SBI\\_00020/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SBI/SBI_00020/index.shtml)